

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0149da9a-c207-3fcc-ab48-a70dd8b23274>

Bibliografie

Titel	Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13. ProdSV)
Ämtliche Abkürzung	13. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-16

§ 5 13. ProdSV - Kennzeichnungen

- (1) Die nach [§ 4 Abs. 1 Nr. 1](#) erforderliche Konformitätskennzeichnung muss auf jeder Aerosolpackung deutlich sichtbar angebracht sein.
- (2) Die Konformitätskennzeichnung besteht aus dem Zeichen "3" (umgekehrtes Epsilon) nach Artikel 3 der Richtlinie 75/324/EWG.
- (3) Es dürfen auf der Aerosolpackung keine Zeichen oder Aufschriften verwendet werden, die zu Verwechslungen mit dem Zeichen "3" führen können.

